



**Satzung der Gemeinde Waidhofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) -**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Waidhofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL - Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL - Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für den Zeitraum der Ruhefrist (§ 28 FS):

a) Einzelgrabstätte (Einfachgrab)	342,00 €
b) Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	551,00 €
c) Familiengrabstätte (Einfachgrab)	617,00 €
d) Familiengrabstätte (Tiefgrab)	1.036,00 €
e) Urnenerdgrabstätte	870,00 €
f) Urnenstelengrabstätte	1.058,00 €

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.



§ 5 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts | 35,00 € |
| (2) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse | 20,00 € |
| (3) Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 € |
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (5) Die Gebühr nach Abs. 1 entfällt, wenn ein Grab innerhalb der Familie (Ehegatten, Kinder) übergeben wird.

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Zur Abgeltung des Kostenaufwands für den Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen und Grünflächen, Beseitigung des Abraums und Gießwasser etc. wird eine wiederkehrende Gebühr von 24 € / jährlich je Grab erhoben.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum 1. Januar zu entrichten.

DRITTER TEIL - Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1989 außer Kraft.

Waidhofen, den 21.12.2017

Josef Lechner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2017 der Gemeinde Waidhofen

Die **Satzung** vom 21.12.2017 wurde am 21.12.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.12.2017 angeheftet und am 08.01.2018 wieder entfernt.

Schrobenhausen, den 08.01.2018

Josef Lechner
Erster Bürgermeister